



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Frau  
Malah Helman  
Schliemannstr. 31  
10437 Berlin

REFERAT Ib 1  
BEARBEITET VON Dr. Stefan Preller  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-2517  
FAX +49 30 18 527-1931  
E-MAIL [ib1@bmas.bund.de](mailto:ib1@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 12. Juni 2014  
AZ Ib1 - 96 - Helman/14

### Ihre Anfrage vom 15. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Helman,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Mai 2014 zur Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen.

Die von Ihnen aufgeführten Rechtsvorschriften sind jedoch nicht einschlägig. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind nicht eröffnet. Nach § 1 Absatz 1 IFG hat zwar jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser bezieht sich jedoch nur auf amtliche Informationen, d.h. alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Das IFG enthält demgegenüber keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen, sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde. Bei den Fragen, die Sie in Ihrer E-Mail vom 15. Mai 2014 stellen, handelt es sich jedoch um solch allgemeine Fragen, die somit nicht dem IFG unterfallen.

Auskunft hierzu möchte ich Ihnen dennoch wie folgt geben:

Prognosen zur Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind stets mit einer hohen Unsicherheit behaftet, da diese Entwicklung neben der zukünftigen Rentenhöhe von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängt, die bestenfalls grob geschätzt werden können. Beispielfhaft sei hier die Entwicklung der anrechenbaren Einkommen der Lebenspartner genannt (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft nach

§ 43 Absatz 1 SGB XII). Daher liegen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine belastbaren langfristigen Modellrechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor.

Nach den zuletzt verfügbaren Daten (Stand Ende 2012) hatten 338.371 Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter eine Altersrente als anrechenbares Einkommen. Davon waren 211.646 Personen Frauen, was einem Anteil von rund 63 Prozent entspricht. Unter allen Beziehern einer Altersrente im Inland sind somit lediglich 2,2 Prozent zusätzlich auf Grundsicherungsleistungen angewiesen.<sup>1</sup>

Der unmittelbare Einfluss der Einführung eines Mindestlohnes auf die Anzahl und Verteilung der Leistungsberechtigten ab 65 Jahre in der Grundsicherung ist als äußerst gering einzustufen, da lediglich rund 7.600 Personen dieser Gruppe (entspricht 1,6 Prozent) über anrechenbare Erwerbseinkommen verfügen, die von einem Mindestlohn betroffen sein könnten. Auf lange Sicht kann die Einführung eines Mindestlohnes dazu führen, dass die anrechenbaren Alterseinkommen höher ausfallen und dementsprechend weniger Menschen auf ergänzende Grundsicherung angewiesen sind.

Zu der von Ihnen erfragten Verteilung der Rentenhöhe gibt unten stehende Tabelle aus der Statistik der Rentenversicherung Aufschluss. Zu beachten ist, dass ein niedriger Rentenzahlbetrag nicht mit Hilfebedürftigkeit und einem Anspruch auf Grundsicherung gleichzusetzen ist. In diesen Fällen liegen meist weitere Einkommen vor, weshalb wegen des Gesamteinkommens oftmals kein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Dies kann typischerweise der Fall sein, wenn nur über kurze Zeit Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden sind und danach einer anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde, die nicht rentenversicherungspflichtig war (Selbstständigkeit, Beamtentum, Freie Berufe), aber dennoch zu weiteren Alterseinkommen führte und damit im Rentenalter eine Hilfebedürftigkeit verhindert. Auch anrechenbare Einkommen des Lebenspartners können trotz geringer eigener Rente Hilfebedürftigkeit ausschließen. Eine alleinige Fokussierung auf die Rentenhöhe lässt deshalb generell keinen Rückschluss auf einen Anspruch auf Grundsicherung zu, da hierfür immer alle anrechenbaren Einkommen zu betrachten sind.

Ferner ist zu beachten, dass die Rentenverteilung in der Tabelle auch Rentenzahlungen in das Ausland enthält, deren Bezieher grundsätzlich keinen Anspruch auf Grundsicherung haben.

---

<sup>1</sup> Zur Vergleichbarkeit mit der Grundsicherungsstatistik sind hier ausschließlich Bezieher von Altersrenten berücksichtigt, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben. Die Regelaltersgrenze betrug im Jahr 2012 65 Jahre und ein Monat.

**Verteilung der Altersrenten nach der Höhe des Rentenzahlbetrages**

Rentenzahlbetragsklassen, Renten nach SGB VI wegen Alters, Rentenbestand am 31.12.2012

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... in Euro	Anzahl Personen	
	Frauen	Männer
unter 50	101.478	128.551
50- 100	390.385	190.060
100- 150	594.039	164.115
150- 200	615.904	145.329
200- 250	585.975	129.249
250- 300	528.102	119.903
300- 350	465.257	114.772
350- 400	413.100	114.211
400- 450	405.491	115.321
450- 500	430.688	117.281
500- 550	479.161	122.925
550- 600	514.175	130.671
600- 650	547.916	148.601
650- 700	560.854	161.199
700- 750	560.689	183.724
750- 800	508.581	209.054
800- 850	420.734	239.025
850- 900	340.516	264.569
900- 950	263.713	290.121
950-1000	215.299	318.061
1000-1050	176.429	334.006
1050-1100	145.774	350.984
1100-1150	122.350	364.165
1150-1200	102.465	366.417
1200-1250	85.286	359.984
1250-1300	69.550	343.433
1300-1350	56.556	320.231
1350-1400	45.030	295.050
1400-1450	34.991	266.898
1450-1500	27.622	237.573
1500-1550	20.654	211.691
1550-1600	15.306	188.621
1600-1650	11.277	170.678
1650-1700	8.095	150.362
1700-1750	5.826	126.472
1750-1800	4.151	102.135
1800-1850	2.777	76.660
1850-1900	1.816	52.699
1900-1950	1.258	34.726
1950-2000	769	22.654
2000 und höher	1.529	52.875
Insgesamt	9.881.568	7.835.056

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 Dr. Preller